



GEMEINDE
PLAFFEIEN

Dorfstrasse 25, 1716 Plaffeien
gemeinde@plaffeien.ch
www.plaffeien.ch

Ref: 1511/GR

Friedhofreglement

(FriedhofR)

vom 28. April 2023

Sämtliche Personenbezeichnungen im FriedhofR gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

28.04.2023	Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien
	Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales
	Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Aufsicht	3
Art. 3 Friedhofpolizei	3
II. ORGANISATION	3
Art. 4 Friedhofordnung	3
Art. 5 a) Masse für die Grabgruft	4
Art. 5 b) Abmessung des Grabmals	4
Art. 6 Zwischenräume	5
Art. 7 Verzeichnis	5
III. BEISETZUNG	5
Art. 8 Totengräber	5
Art. 9 Setzen des Grabmals	5
Art. 10 Unterhalt der Gräber	5
Art. 11 Unterhalt der Grabmäler	6
Art. 12 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde	6
IV. AUFHEBUNG	6
Art. 13 Dauer des Grabes	6
Art. 14 Aufhebung	6
V. GEBÜHRENORDNUNG	7
Art. 15 Aushebung des Grabes	7
Art. 16 Eintrittsgebühr	7
1) Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung	8
2) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung	8
3) Benützung Totenkapelle für auswärtige Verstorbene	9
4) Benützung pferdegezogener Totenwagen für auswärtige Verstorbene	9
Art. 17 Verzugszinsen	9
VI. BESTATTUNGSKOSTEN	9
Art. 18 Schickliche Bestattung	9
VII. BUSSEN UND RECHTSMITTEL	9
Art. 19 Bussen	9
Art. 20 Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat	10
Art. 21 Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann	10
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 22 Konzessionen	10
Art. 23 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	10
Art. 24 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (SGF 821.5.11);
gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und
dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Plaffeien ist offizieller Bestattungsort der Gemeinden Brünisried (Teil Berg) und Plaffeien, welche die Pfarrei Plaffeien bilden.
- ² Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wird.
- ³ Die Beziehungen zwischen den Gemeinden des Beerdigungskreises (Pfarrei Plaffeien) werden durch Vereinbarung geregelt.

Art. 2 Aufsicht

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 des Gesundheitsgesetzes).
- ² Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 Friedhofpolizei

- ¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- ² Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Trinkgelage usw. sind auf dem Friedhofareal verboten.
- ³ Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Friedhofordnung

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die entsprechenden Vorbereitungen an.

- 2 Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach bestattet, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.
- 3 Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.
- 4 Der Friedhof wird eingeteilt in:
 - a) ein Areal mit Reihengräbern für die Erdbestattungen
 - b) ein Areal mit Reihengräbern für die Urnenbestattungen
 - c) ein Areal mit Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen der Kinder
 - d) ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- 5 Bei einer Urnenbestattung wird nur die Asche des Verstorbenen bestattet, nicht aber das Urnen-Gefäss selbst, ausser es handelt sich dabei um ein Gefäss aus vollständig zersetzbarem Material. Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines Verwandten (Erdbestattungs- oder Urnengrab) muss dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre betragen. Das Einverständnis von dessen Rechtsnachfolger wird vorausgesetzt.

Art. 5 a) Masse für die Grabgruft

- 1 Die Erwachsenen-Grabgruft für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge	200	cm
Breite	100	cm
Tiefe	175	cm

- 2 Die Kinder-Grabgruft für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge	150	cm
Breite	70	cm
Tiefe	175	cm

Art. 5 b) Abmessung des Grabmals

- 3 Das Erwachsenen-Grabmal für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass)	150	cm
Breite (Aussenmass)	70	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	110	cm

- 4 Das Kinder-Grabmal für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass)	90	cm
Breite (Aussenmass)	45	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	80	cm

- 5 Das Urnen-Grabmal (Urnenbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass 40 cm plus Grabstein von 13 cm Dicke)	53	cm
Breite (Aussenmass)	40	cm
Breite Grabstein	34	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	65	cm

- 6 Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Der Gemeinderat von Plaffeien kann Muster-Grabmäler festlegen sowie nicht passende Materialien, Formen und Inschriften verbieten. Die Details werden durch den Gemeinderat in einem Ausführungsreglement geregelt.

Art. 6 Zwischenräume

- ¹ Der Zwischenraum bei den Grabmälern beträgt 30 cm.
- ² Die Breite der Wege beträgt 100 cm.

Art. 7 Verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

III. BEISETZUNG**Art. 8 Totengräber**

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Totengräber und beauftragt sie, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4 bis 6) entsprechend auszuheben.
- ² Sofort nach der Bestattungsfeier schliessen die Totengräber das Grab, setzen das Kreuz und platzieren den Blumenschmuck.

Art. 9 Setzen des Grabmals

- ¹ Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.
- ² Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss sowie Vorder- und Rückansicht, der Beschriftung, den genauen Massen sowie den Angaben über das Material und dessen Bearbeitungsart enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster usw. vorzulegen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- ³ Das Grabmal soll in ruhig wirkendem, natürlichem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Es soll in der Regel Ausdruck der christlichen Hoffnung sein.
- ⁴ Das Setzen des Grabmals ist bei Urnenbestattung erst 6 Monate respektiv bei Erdbestattung (Erwachsene und Kinder) erst 10 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Art. 10 Unterhalt der Gräber

- ¹ Der Unterhalt und der Grabschmuck sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.
- ² Verwelkte Kränze und abgestandene Blumen sind zu entfernen. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, so kann der Friedhofwart dies tun. Überschreitet dies den normalen Rahmen, kann der Aufwand des Friedhofwartes den Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt werden.
- ³ Jegliche Abfälle sind korrekt in die auf dem Friedhofareal bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

- ⁴ Alle Grüngutabfälle wie bspw. verwelkte Blumen, Tannreisig, Unkraut usw. sind im Kompostcontainer zu entsorgen. Alle nicht kompostierbaren Abfälle wie bspw. Kränze, Kunststoff, Papier, Stoffbänder usw. gehören in den Kehrrechtcontainer.

Art. 11 Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind gerade zu stellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen innert 30 Tagen, nachdem sie der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt hat, auszuführen.
- ² Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal instand stellen.

Art. 12 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

- ¹ Der Unterhalt der Wege zwischen den Gräbern sowie der Unterhalt der Gräber von Verstorbenen ohne Rechtsnachfolger werden von der Gemeinde ausgeführt.
- ² Hat der im Beerdigungskreis Plaffeien wohnhaft gewesene Verstorbene keinen Rechtsnachfolger, sind die Kosten für den Unterhalt seines Grabes durch diejenige Gemeinde zu tragen, in der er zuletzt wohnte.

IV. AUFHEBUNG

Art. 13 Dauer des Grabes

- ¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses), mit Ausnahme von lit. d hiernach. Es gilt somit folgende Grabesruhe:

a) Erdbestattungs-Reihengräber für Personen über 10 Jahre	mindestens	20 Jahre
b) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	mindestens	20 Jahre
c) Urnen-Reihengräber	mindestens	20 Jahre
d) Übrige Urnen- und Aschenbeisetzungen	mindestens	10 Jahre

- ² Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 14 Aufhebung

- ¹ Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung (Erdbestattung).
- ² Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.

V. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 15 Aushebung des Grabes

- 1 Die Totengräber werden durch die Gemeinde entschädigt.
- 2 Die Gebühr für die Aushebung des Grabes ist durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen.
- 3 Der Gemeinderat von Plaffeien setzt die Gebührensätze (Beisetzungskosten) für die Arbeit der Totengräber in einem Ausführungsreglement fest. Diese Gebühren können bei Bedarf bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen angepasst werden:

a)	Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschließender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	bis max.	CHF	750.00
b)	Beerdigung ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschließender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	bis max.	CHF	750.00
c)	Beerdigung Kinder bis 10 Jahre mit oder ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Kindergrabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Kindergrabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	bis max.	CHF	375.00
d)	Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung sowie anschliessender Kremation pro Begräbnis, für zwei Totengräber	bis max.	CHF	225.00
e)	Gottesdienst und danach Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) oder in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für zwei Totengräber	bis max.	CHF	225.00
f)	Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) respektiv in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für einen Totengräber	bis max.	CHF	75.00
g)	Urnenbeisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab: Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe d und e	bis max.	CHF	150.00
h)	Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales: Die Entschädigung für die Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht beträgt pro Stunde	bis max.	CHF	75.00

Art. 16 Eintrittsgebühr

- 1 Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht im Beerdigungskreis Plaffeien haben.
- 2 Die Eintrittsgebühr wird erhoben unter Berücksichtigung des Verwandtschafts- oder Treueverhältnisses, das der Verstorbene mit den in der Gemeinde wohnhaften Rechtsnachfolgern hatte; gegebenenfalls nach der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war.

- ³ Die Gebühren werden gemäss Ausführungsreglement erhoben. Der Gemeinderat von Plaffeien setzt die Gebührensätze fest. Diese können bei Bedarf bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen angepasst werden:

1) Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist der Grabplatz unentgeltlich.
- b. Für Verstorbene:

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	300.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	600.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	900.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	1'200.00

- c. Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:
- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
 - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plaffeien wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.
- d. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plaffeien hatten:

Erwachsene	bis max.	CHF	2'000.00
Kinder	bis max.	CHF	750.00

2) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist eine neue Urnen-Grabstätte, das Urnen-Gemeinschaftsgrab oder eine bestehende Grabstätte unentgeltlich.
- b. Die Grabplatzgebühr für eine neue Urnen-Grabstätte resp. das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt für Verstorbene maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	150.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	300.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	450.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	bis max.	CHF	600.00

- c. Die Grabplatzgebühr für eine Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte beträgt für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bis max. CHF 150.00.
- d. Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:
- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
 - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plaffeien wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.

- e. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, beträgt die Gebühr maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

Erwachsene	bis max.	CHF	1'000.00
Kinder	bis max.	CHF	375.00

3) Benützungsgebühr Totenkapelle für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung der Totenkapelle durch auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage, bis max. CHF 300.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

4) Benützung pferdegezogener Totenwagen für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens für auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr bis max. CHF 150.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens unentgeltlich.

Art. 17 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

VI. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 18 Schickliche Bestattung

- ¹ Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung (Art. 7 Bundesverfassung).
- ² Die nach dem Friedhofreglement von Plaffeien nicht übernommenen Bestattungs- und Beisetzungskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
- ³ Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von den Erben ausgeschlagen, fallen die nicht gedeckten Bestattungs- und Beisetzungskosten im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Plaffeien zu Lasten der Einwohnergemeinde der verstorbenen Person.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Details im Ausführungsreglement zum Friedhofreglement.

VII. BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 19 Bussen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 9, 10 und 11 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 geahndet.
- ² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 20 Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat

- ¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).
- ² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.
- ³ Für die Bussen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 21 Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Konzessionen

- ¹ Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
- ² Sie werden nicht mehr erneuert.
- ³ Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 23 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement der Gemeinde Plaffeien vom 1. Dezember 2017 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien am 28. April 2023

Margrit Mäder
Gemeindeschreiberin



Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor